Umweltministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr. 31 / 2021

Gegenstand: BMU-Bericht "Maßnahmen zum Radonschutz in Gebäuden"

Berichterstatter: Bund

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundes "Maßnahmen zum Radonschutz in Gebäuden" zur Kenntnis.

<u>Protokollerklärung der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Niedersachsen:</u>

Die im Bericht dargestellte Auffassungen des BMU zur Förderung von Maßnahmen in Wohnräumen werden von Sachsen geteilt. Die Auffassungen des BMU zur Förderung von Maßnahmen an Arbeitsplätzen in Innenräumen können dagegen nicht nachvollzogen werden und begegnen erheblichen Bedenken.

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuwendungen ist, dass der Staat an der Erfüllung von Leistungen durch Stellen außerhalb der Staatsverwaltung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Das sogenannte Subsidiaritätsprinzip ist im Haushaltsrecht des Bundes und der Länder verankert. Es dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die ansonsten nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden würden. Somit können überobligatorische Maßnahmen im Sinne von Maßnahmen, die über eine bestehende gesetzliche Pflicht hinausgehen, gefördert werden.

Maßgebend für die Förderfähigkeit ist, ob die konkrete Maßnahme der Umsetzung einer gesetzlichen Pflicht dient oder ob diese als überobligatorisch zu bewerten ist. Maßstab hierfür kann sein, ob die betreffende Maßnahme nach § 179 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG¹ angeordnet werden kann

Mit einer Förderung wird der gesetzliche Referenzwert nicht in Frage gestellt. Es sollen vielmehr solche Maßnahmen gefördert werden, die über im StrlSchG

¹ In der Fassung des 1. Änderungsgesetzes zum StrlSchG, BT-Drs. 19/26943 UMK Umlaufverfahren Nr. 31/2021

Umweltministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

verankerte gesetzliche Verpflichtung hinausgehen. Die Festlegung des Wertes von 300 Bq/m³ steht mit den Vorgaben der WHO im Einklang; die Durchsetzung eines Referenzwertes von 100 Bq/m³ war aufgrund landesspezifischer Gegebenheiten nicht realisierbar (vergleiche Radonmaßnahmeplan S. 7 mwN). Dies kann jedoch mit einer Förderung erreicht werden, die über das nach dem StrlSchG Obligatorische hinausgeht.

Der Optimierungsgrundsatz gilt ebenso für Aufenthaltsräume. Wertungswidersprüche zwischen Aufenthaltsräumen und Arbeitsplätzen sollen vermieden werden.